



Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
Alexander Prinz
Brunnenstraße 10
06114 Halle

Antrag nach dem IZG LSA/UG LSA/VIG AG LSA

hier: Ihre E-Mail vom 27. März 2024 [#304378]

Magdeburg, 2. Mai 2024
Schriftnummer: 16.05114

Bearb.: Frau Forsen
izg-staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Prinz,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 27. März 2024 ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Der Zugang zu den beantragten Informationen wird durch Auskunft gewährt.
2. Verwaltungskosten werden nicht festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 27. März 2024 bitten Sie nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) um nähere Informationen zur Kunststiftung Sachsen-Anhalt, insbesondere über die Leitung der Stiftung sowie ihre Förderpraktiken.

Mit E-Mail vom 2. April 2024 habe ich Sie über die grundsätzliche Kostenpflicht nach dem IZG LSA informiert. Mit E-Mail vom 3. April 2024 haben Sie Ihr Interesse an einer Beantwortung Ihrer Anfrage bekräftigt.

II.

Ihr Antrag nach § 1 Abs. 1 a) IZG LSA ist zulässig. Gemäß § 1 IZG LSA erhalten Sie Zugang zu den begehrten Informationen durch Auskunftserteilung bezüglich Ihrer gestellten Fragen:

Warum ist Frau Manon Bursian seit beinahe 20 Jahren Leiterin der Kunststiftung Sachsen-Anhalt?

- a) *Wie oft wurde die Position der Leitung in den vergangenen Jahren ausgeschrieben?*
Zwei Mal, 2004 und 2020
- b) *Wie viele Bewerberinnen gab es zuletzt für diese Position?*
Es sind 16 Bewerbungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens fristgemäß eingegangen.

Und aus welchen Gründen entschied man sich für Manon Bursian?

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben in sehr unterschiedlichem Maße den Auswahlkriterien entsprochen. Nach Auswertung der eingegangenen Bewerbungen war der Vorsprung der Amtsinhaberin so deutlich, dass dienstrechtlich nachrangige Vorstellungsgespräche die Auswahlentscheidung nicht hätten verändern können, denn diese hatte nach Maßgabe des durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährleisteten Bestenausleseprinzips zu erfolgen.

Des Weiteren möchten wir Einblick in die Struktur der Fördersumme der Kunststiftung erhalten.

- a) *Wie setzt sich die jährliche Fördersumme, die zuletzt 500.000 Euro betrug, zusammen?*
Das Förderbudget der Kunststiftung ist nicht prozentual nach Quoten für bestimmte Sparten, Programme, Formate festgeschrieben. Das ändert sich praktisch in jeder Antragsrunde, je nach Eingang der Anträge und Art der Programme. Detailliert und transparent sind die Förderungen der Kunststiftung auf der Website der Stiftung unter Archiv – Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt (kunststiftung-sachsen-anhalt.de) seit Stiftungsgründung einsehbar. Erfahrungswerte zeigen, dass ca. 60 % der Förderungssummen in Projekte und 40 % in Stipendien fließen.
- b) *Welcher Prozentsatz dieser Fördersumme ist für nachhaltige Projekte vorgesehen, die einen dauerhaften Nutzen für das Land Sachsen-Anhalt bieten?*
Alle Förderprogramme der Kunststiftung stehen im Kontext der allgemeinen kulturpolitischen Programmatik, wie sie im Kulturkonzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausdruck kommt, d. h., generell wird die Kulturförderung mit weiteren Zielen kombiniert. Die Förderung der Kunststiftung stützt sich auf einen weiten Kulturbegriff und die Offenheit für zahlreiche gesellschaftliche Facetten. Sie hat eine spezielle Akzentuierung auf Kunst und Kultur im engeren Sinne. Kunst hat also einen intrinsischen Wert in sich. Um hohe Qualität zu erreichen, muss insbesondere dieser Eigenwert von Kunst gewürdigt werden. Künstlerische Projekte können zwar auch einen Sekundärnutzen für Bildung, soziale Integration, ökonomische Entwicklung usw. haben, sie sollten jedoch nicht anderen Aufgabenstellungen oder Zielsetzungen untergeordnet werden, da Kunst immer frei sein muss. Hinsichtlich des künstlerisch-ästhetischen Anspruchs darf es keine Abstriche geben und allen Antragstellern wird ihr entsprechender Freiraum ermöglicht. Die Themen, die die Künstler und Institutionen bearbeiten, sind frei gewählt. Die Variationsbreite der ästhetischen Ausdrucksmittel wird respektiert. Gerade in Punkto Nachhaltigkeit in Bezug auf zeitgenössische Kunst aus Sachsen-Anhalt empfehlen wir ausdrücklich einen Blick auf das Heimatstipendium

heimatstipendium.kunststiftung-sachsen-anhalt.de und das **kinder-leicht-Stipendium** kinder-leicht - Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt (kunststiftung-sachsen-anhalt.de) der Kunststiftung. **Nochmals wird darauf verwiesen, dass die Antragsteller der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt aus Sachsen-Anhalt kommen müssen oder einen thematischen Bezug zum Land haben.**

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) werden für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO). Gemäß der Anlage zur IZG LSA KostVO, Gebührentatbestand Nr. 1, berechnet sich die Gebühr nach Zeitaufwand und beträgt maximal 500 Euro, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwands abgesehen wird. § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) findet entsprechende Anwendung. Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit sind grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand für die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt, was vorliegend nicht in Betracht kommt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der AllGO LSA ist für Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt bis einschließlich BesGr. A 16 ein Stundensatz von 71 Euro anzusetzen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Vorliegend wurde eine halbe Bearbeitungsstunde von Bediensteten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt benötigt, so dass eine Gebühr i.H.v. 35,50 Euro angefallen ist. Auslagen sind nicht angefallen. Gemäß § 10 Abs. 2a S. 1 IZG LSA werden die Verwaltungskosten nicht festgesetzt, da sie weniger als 50 Euro betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, Hegelstraße 42, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Birkefeld